

## Teil 1. Einleitung

In den vergangenen fünfzehn Jahren wurde in China die „Begrenzung des richterlichen Strafzumessungsspielraums und die Integration des Strafzumessungsvorgangs in das Gerichtsverfahren“<sup>1</sup> als eines der zentralen Projekte der Justizreform diskutiert. Die zweigleisige Reform verfolgte zum einen das Ziel, durch detaillierte Strafzumessungsrichtlinien die gesetzlichen Strafrahmen zu ergänzen und bestehende Ungleichheiten in der Strafzumessungspraxis zu korrigieren. Zum anderen wurden strafprozessuale Regelungen eingeführt, um den Strafzumessungsvorgang stärker in das gerichtliche Verfahren einzubinden und den richterlichen Ermessensspielraum aus verfahrensrechtlicher Perspektive einzugrenzen.

Auch in Deutschland wird diskutiert, ob die gesetzlichen Strafrahmen zu weit gefasst und die in § 46 StGB normierten Strafzumessungsgrundlagen zu unbestimmt seien. Die richterlichen Entscheidungsspielräume seien zu groß, wodurch die Bestimmbarkeit der Strafzumessung verloren gehe, so *Kaspar* in seinem Gutachten für den 72. Deutschen Juristentag (2018).<sup>2</sup> Die Diskussion befindet sich in China und Deutschland in unterschiedlich weit fortgeschrittenen Stadien. Insbesondere in China spielt die Auseinandersetzung mit ausländischen Modellen eine wichtige Rolle in der Debatte über eine Reform der Strafzumessung. Auch in der deutschen Fachliteratur haben die US-amerikanischen Sentencing Guidelines sowie die japanische Strafzumessungsdatenbank inzwischen Befürworter gefunden.<sup>3</sup> Die meisten Reformvorschläge konzentrieren sich jedoch weiterhin darauf, die Strafzumessungsnormen zu konkretisieren, um Richtern bei der Urteilsfindung mehr gesetzliche oder anderweitige Vorgaben an die Hand zu geben. Die Möglichkeit, den richterlichen Ermessensspielraum durch prozessuale Vorgaben einzuschränken, wird in Deutschland bislang kaum berücksichtigt. Eine vergleichende Betrachtung dieses Themas kann daher

---

1 Siehe: Dritten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte (2009-2013) (《人民法院第三个五年改革计划纲要 (2009-2013)》), BOV, 2009, Nr. 14.

2 Vgl. *Kaspar*, 2018, C 47 ff.

3 Die Befürworter von US-amerikanischen Sentencing Guidelines siehe z.B. *Hörnle, GA* 2019, S. 282(283ff.); Die Befürworter von japanische Strafzumessungsdatenbank siehe z.B. *Kaspar*, 2018, C 115.

auch für die Reform des Strafzumessungsrechts in Deutschland wertvolle Impulse liefern.

### A. Untersuchungsgegenstand

Im deutschen Recht wird der Begriff „Strafzumessung“ in § 46 StGB verwendet und bezeichnet den Vorgang, bei dem das Gericht die für den konkreten Einzelfall angemessene Strafart auswählt und die Strafhöhe bestimmt.<sup>4</sup> Im Vergleich zu dem in der Überschrift des Zweiten und Dritten Titels des Dritten Abschnitts des StGB verwendeten Begriff „Strafbemessung“, der die gesetzliche Festlegung von Strafrahmen meint, liegt die Strafzumessung in der richterlichen Zuständigkeit und wird daher auch als „richterliche Strafzumessung“ bezeichnet.<sup>5</sup>

Begrifflich lässt sich zwischen einer Strafzumessung im engeren und einer im weiteren Sinne unterscheiden. Die Strafzumessung im engeren Sinne bezeichnet die Auswahl und Ausfüllung des gesetzlichen Strafrahmens nach Art und Maß der Strafe, während die Strafzumessung im weiteren Sinne auch die Bestimmung der Sanktionsform umfasst.<sup>6</sup> Im chinesischen Recht bezeichnet der Begriff „Strafzumessung“ (量刑, liang xing) ebenfalls den Vorgang, bei dem das Gericht nach Feststellung des Sachverhalts die angemessene Strafart, Strafhöhe sowie die Sanktionsform bei Tat-einheit und Tatmehrheit bestimmt.<sup>7</sup> Diese Definition entspricht weitgehend der Strafzumessung im weiteren Sinne nach deutschem Verständnis. Daher wird der Begriff „Strafzumessung“ in der vorliegenden Arbeit im weiteren Sinne verwendet.

Darüber hinaus ist eine Abgrenzung zwischen richterlicher Strafzumessung und dem Prozess der Kriminalisierung und Sanktionierung erforderlich. Nicht jedes normabweichende Verhalten wird strafrechtlich verfolgt, und nicht jede Straftat führt zu einer strafrechtlichen Sanktion. Im Jahr 2021 wurden bundesweit insgesamt 5.047.860 Straftaten registriert<sup>8</sup> – jedoch nur 728.868 Täter verurteilt und lediglich 50.589 zu einer Freiheits-

---

4 Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 9 Rn. 1; Streng, 2012, Rn. 1.

5 Vgl. Bruns, 2019, Kap. 1, Rn. 14 f; Streng, 2012, Rn. 1.

6 Vgl. Bruns, 2019, Kap. 1, Rn. 15; Streng, 2012, Rn. 479.

7 Gao.M./Ma.K.(Hrsg.), 2016, S. 250; Zhang.M., 2016, S. 543.

8 Polizeiliche Kriminalstatistik 2021: Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 8.

strafe verurteilt.<sup>9</sup> Nach dem sogenannten „Trichtermodell“ der Strafverfolgung<sup>10</sup> verfügen Polizei und Staatsanwaltschaft über verschiedene Möglichkeiten, auf Straftaten zu reagieren und formelle Sanktionen zu vermeiden. Manche dieser Reaktionen werden als informelle Sanktionen bezeichnet, etwa das Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen gemäß § 153a StPO.<sup>11</sup> Obwohl solche informellen Maßnahmen im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens eine wichtige Rolle in der Praxis spielen, können sie nicht als „Strafzumessung“ bezeichnet werden, da der Entscheidungsspielraum in diesen Fällen nicht dem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft zusteht,<sup>12</sup> auch wenn in der Regel eine richterliche Zustimmung erforderlich ist.

Zusammenfassend widmet sich die vorliegende Arbeit der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, die richterliche Strafzumessung (im weiteren Sinne) durch das Strafprozessrecht stärker zu kontrollieren. Der Untersuchungsgegenstand beschränkt sich dabei nicht nur auf gesetzliche Regelungen, sondern umfasst auch Materialien zur Gesetzgebung, Entwürfe, Leitlinien und Stellungnahmen von Justizbehörden sowie die Rechtsprechung und einschlägige wissenschaftliche Literatur.

### B. Untersuchungsmethode

Rechtsvergleichende Methoden haben eine lange Tradition, insbesondere bei der Entwicklung des Strafprozessrechts. So beruht beispielsweise der deutsche „liberale Strafprozess“ des 19. Jahrhunderts (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Recht auf Verteidigung, freie Beweiswürdigung, Einführung von Staatsanwaltschaft und Schwurgerichten) auf englischen und französischen Vorbildern<sup>13</sup>, und die Rechtsreformen zur Stärkung der Beschuldigtenrechte wurden von US-amerikanischen Erfahrungen inspiriert.<sup>14</sup> Das chinesische Strafprozessgesetz und seine Entwicklung fanden in der deut-

---

9 Bericht vom statistischen Bundesamt, abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html) (Abruf v. 17.06.2025)

10 Streng, 2012, Rn. 111 ff.

11 Vgl. Streng, 2012, Rn. 1.

12 Vgl. Streng, 2012, Rn. 93; Jung, JZ 2004, S. 1155(1155 ff.).

13 Vgl. LR/Kühne, Einl. Absch. I., Rn. 9 ff. ferner siehe: Koch, in: Hilgendorf/Schünnemann/Schuster (Hrsg.), Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats. Beiträge der Würzburger Tagung zum deutsch-chinesischen Strafrechtsvergleich vom 16. bis 17. Dezember 2016, 2019, S. 13 - 22.

14 Eser, in: FS-Kaiser, S. 1499(1512); Jescheck, ZStW 86(1974), S. 761(773).

schen Fachliteratur hingegen erst deutlich später Beachtung. Eine erste systematisch-vergleichende Untersuchung zum chinesischen Strafprozessrecht erschien immerhin bereits im Jahr 1998;<sup>15</sup> inzwischen wurde zu bestimmten strafprozessualen Themen eine größere Anzahl an Dissertationen veröffentlicht.<sup>16</sup> Erwähnenswert ist auch die prozessrechtliche Tagung des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbandes im Jahr 2016.<sup>17</sup> Trotzdem bleibt der Rechtsvergleich zwischen dem deutschen und chinesischen Strafprozessrecht aufgrund unterschiedlicher kultureller und politischer Hintergründe weiterhin anspruchsvoll.

Um Missverständnisse zu vermeiden und die Rechtsnormen unterschiedlicher Rechtssysteme vergleichbar zu machen, wird in dieser Arbeit die funktionale Rechtsvergleichung als zentrale Untersuchungsmethode herangezogen. Diese Methode gilt weithin als „Grundprinzip jeder Rechtsvergleichung“<sup>18</sup>, da sie nicht auf formale Übereinstimmungen zwischen Rechtsinstituten, sondern auf deren tatsächliche gesellschaftliche Funktionen abstellt. Ausgangspunkt ist der Begriff des „funktionalen Äquivalents“ (functional equivalent)<sup>19</sup>, der davon ausgeht, dass unterschiedliche Rechtsordnungen auf vergleichbare gesellschaftliche Problemstellungen mit unterschiedlichen rechtlichen Mitteln reagieren können. Funktionale Rechtsvergleichung bedeutet daher zweierlei: Einerseits können sich rechtliche Institutionen, die formal ähnlich erscheinen, in ihrer tatsächlichen Funktion erheblich unterscheiden – sei es aufgrund kultureller, historischer oder politischer Rahmenbedingungen. Andererseits können verschiedene Rechtsinstitute ähnliche Funktionen erfüllen, obwohl sie in Form, Begrifflichkeit oder dogmatischer Einordnung voneinander abweichen.<sup>20</sup> Ein und dasselbe Problem kann demnach in verschiedenen Rechtsordnungen an ganz unterschiedlichen Stellen geregelt und in sehr unterschiedlicher Weise gelöst werden.<sup>21</sup>

---

15 Heuser/Weigend, 1997.

16 Siehe, z.B. Li.Q., 2015; Huang.H., 2015; Zong, 2018.

17 Siehe dazu den Tagungsband Hilgendorf/Schünemann/Schuster, Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats, Tübingen 2019.

18 Zweigert/Kätz, 1996, S. 34.

19 Reimann/Zimmermann, 2019, S. 340.

20 Reimann/Zimmermann, 2019, S. 353.

21 Jescheck, ZStW 86(1974), S. 773(773).

### C. Untersuchungsverlauf

Der Gang der Untersuchung lässt sich wie folgt beschreiben: Nach der Einleitung wird im zweiten Teil zunächst ein Überblick über die Volksrepublik China gegeben. Darin werden die historische Entwicklung des Strafzumessungsverfahrens, insbesondere der seit dem Jahr 2010 eingeleitete Justizreformprozess, die daran anschließenden Gesetzesänderungen sowie die einschlägigen akademischen Diskussionen dargestellt.

Im dritten Teil wird eine der zentralen Fragestellungen dieser Arbeit behandelt, nämlich ob und inwiefern die weitreichenden richterlichen Entscheidungsspielräume bei der Strafzumessung durch prozessuale Mittel – mit dem Ziel einer stärkeren Rationalisierung und Gleichbehandlung – wirksam eingeschränkt werden können.

Die folgenden drei Teile der Arbeit widmen sich jeweils einer konkreten prozessualen Möglichkeit zur Kontrolle richterlicher Strafzumessung: Transparenz des Strafzumessungsverfahrens, die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten am Strafzumessungsprozess sowie die interne Kontrolle durch das Gerichtssystem. Der vierte Teil vertieft das Konzept der Transparenz. Im Mittelpunkt stehen dabei einerseits die Rationalisierung und Formalisierung subjektiver richterlicher Erwägungen durch Verfahrensregeln, die zugleich die Grundlage für rechtliche Kontrollmechanismen bilden. Andererseits wird die Bedeutung der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und Urteilsbegründungen hervorgehoben, um deren generalpräventive, kommunikative und soziale Kontrollfunktion zu sichern.

Der fünfte Teil untersucht die Rolle verschiedener Verfahrensbeteiligter – wie Staatsanwaltschaft, Angeklagten, Verteidigung und Opfer – bei der Strafzumessung in China und Deutschland. Dabei wird insbesondere die Qualität ihrer Partizipation in konfrontativen und kooperativen Verfahrensmodellen analysiert.

Im sechsten Teil werden schließlich zwei Mechanismen zur Kontrolle richterlicher Strafzumessung behandelt: koordinative Organisationsstrukturen innerhalb des Gerichtssystems, wie Richterkollegien und Schöffensbeteiligung, sowie hierarchische Kontrollstrukturen, die auf einem organisierten Rechtsbehelfssystem und einer bürokratischen Aufgabenverteilung basieren. Diese Mechanismen unterscheiden sich – je nach Rechtstradition – hinsichtlich ihrer Gewichtung und Funktionalität, dienen jedoch übergreifend der Begrenzung richterlicher Entscheidungsspielräume bei der Strafzumessung.

